



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 20.12.2022 für das oben genannte Gebiet einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplans ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen sowie die Schaffung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Kaufbeuren, 30.12.2022
Stadtkaufbeuren
Bau- und Umweltsprecher
A.A. Car I
-berufsm. Stadtrat-

SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KAUFBEUREN (Feuerweraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) Vom 21.12.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende vom Stadtrat am 20.12.2022 beschlossene Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Kaufbeuren erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Entsalz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Stadt Kaufbeuren:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;
2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren;
3. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
4. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Kaufbeuren zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Stadt Kaufbeuren Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.
5. Einsätze bei Suizid oder Suizidversuchen. Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes, die unter die Nrn. 1 bis 5 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Stadt Kaufbeuren.

§ 2 Schuldner/in

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldnerin bzw. Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten



AMTSBLATT

DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
nur nach Terminvereinbarung	
Freitag	8.00–14.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 26

Freitag, 30. Dezember 2022

67. Jahrgang

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren vom 03.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 7 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 18 vom 02.11.2012), außer Kraft.

Kaufbeuren, 21.12.2022
Stadtkaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren

Verzeichnis der Pauschalsätze
Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 – 9 sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort und zurück für:

1.1 Kommandowagen KdW	1,20 EUR
1.2 Einsatzleitwagen ELW	4,60 EUR
1.3 Mehrzweckfahrzeug MZF	3,60 EUR
1.4 Mannschaftstransportwagen MTW	3,60 EUR
1.5 Löschgruppenfahrzeug LF	13,50 EUR
1.6 Tanklöschfahrzeug TLF	11,60 EUR
1.7 Drehleiterfahrzeug DL 23-12	14,00 EUR
1.8 Rüstwagen RW	24,40 EUR
1.9 Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	14,50 EUR
1.10 Dekontaminations-LKW P	17,40 EUR
1.11 VersorgungslKW	7,60 EUR
1.12 Schlauchwagen SW	22,20 EUR
1.13 Wechselladerfahrzeug	8,80 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

2.1 Kommandowagen KdW	9,40 EUR
2.2 Einsatzleitwagen ELW	61,40 EUR
2.3 Mehrzweckfahrzeug MZF	15,70 EUR
2.4 Mannschaftstransportwagen MTW	9,60 EUR
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF	140,60 EUR
2.6 Tanklöschfahrzeug TLF	197,90 EUR
2.7 Drehleiterfahrzeug DL 23-12	213,30 EUR
2.8 Rüstwagen RW	328,40 EUR
2.9 Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	117,70 EUR
2.10 Dekontaminations-LKW P	120,30 EUR
2.11 VersorgungslKW	44,60 EUR
2.12 Schlauchwagen SW	247,00 EUR
2.13 Wechselladerfahrzeug	182,00 EUR
2.14 Wechselladerabrollbehälter	80,80 EUR
2.22 Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.	

3. Arbeitsstundenkosten
Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

3.1 einen Lichtmastanhänger	131,40 EUR
3.2 ein Wassersauger	14,10 EUR
3.3 ein Schlauchboot	209,10 EUR
3.4 ein Huwehgerät	39,40 EUR
3.5 ein Verkehrssicherungsanhänger	164,00 EUR
3.6 ein Schlauchanhänger	35,90 EUR
3.7 ein UG-ÖL Anhänger	173,00 EUR
3.8 ein Ölschadensanhänger	37,30 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Je Ausrückestunde - vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - werden Personalkosten berechnet für:

4.1.1 eine(n) Feuerwehrdienstleistende(n)	29,00 EUR
4.1.2 eine(n) Gerätewart(in), hauptamtlich	48,00 EUR

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

(4.2) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Abweichend von Nummer 4.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung an Dritte

Der Aufwendungsersatz für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für:

5.1 einen Druckschlauch + zusätzlich Waschen, Prüfen u. Trocknen (pauschal)	3,80 EUR
5.2 eine Schlauchbrückensatz	9,40 EUR
5.3 ein Notstromaggregat	91,80 EUR
5.4 ein Wassersauger	14,00 EUR

+ Reinigung und Überprüfung nach Gebrauch 12,00 EUR

6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.1 Masken

6.1.1 Prüfung	7,70 EUR
6.1.2 Reinigung und Desinfizierung	5,90 EUR
6.1.3 Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran, Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	3,70 EUR
6.1.4 Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Prüfung, Reinigung und Desinfizierung, einmalig	4,20 EUR

6.2 Pressluftatmer	
6.2.1 Prüfung und Wartung	9,20 EUR
6.2.2 Grundüberholung	24,00 EUR
6.2.3 Reinigung von außen	13,90 EUR
6.2.4 Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Prüfung und Wartung, einmalig	22,90 EUR

6.3 Lungenautomat	
6.3.1 Prüfung und Wartung	7,60 EUR
6.3.2 Desinfizierung	7,30 EUR
6.3.3 Grundüberholung	28,00 EUR
6.2.8 Einstarbeiten und Austausch von Ersatzteilen	8,00 EUR
6.2.9 Leihgabe/Kalendertag + zusätzlich Desinfizierung, Prüfung und Wartung, einmalig	8,80 EUR

6.4 Atemluftflaschen	
6.4.1 Füllung bis 2,9 Liter	4,50 EUR
6.4.2 Füllung bis 4,9 Liter	6,60 EUR
6.4.3 Füllung bis 10 Liter	10,10 EUR
6.4.4 Füllung über 10 Liter	19,30 EUR
6.4.5 Ventilwechsel o. Ventilreparaturen	16,00 EUR
6.4.6 Leihgabe/Kalenderwoche	4,50 EUR

6.5 Chemikalien-Schutzanzug	
6.5.1 Prüfung und Wartung	49,20 EUR
6.5.2 Reinigung, Desinfizierung und Trocknung	42,10 EUR
6.5.3 Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	36,00 EUR
6.6 Kleinteile, pauschal	8,00 EUR

6.7 Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	
6.8 Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.	
7. Bereitstellend der Atemschutzübungsstrecke	22,80 EUR
7.1 Benutzung pro Person inkl. Flaschenfüllung	22,80 EUR

8. Allgemeine Leistungen der Feuerwehrwerkstatt	
8.1 Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke	9,70 EUR
8.2 Waschen und Imprägnieren je Einsatzzose	9,70 EUR

8.3 Waschen von verschiedenen Ausrüstungsgegenständen (pro Stück)	4,60 EUR
8.4 Schlauchreinigen und -trocknen (pauschal)	9,60 EUR
8.5 Einbinden von Schlauchkupplung je Kupplung	11,80 EUR
8.6 Pumpenprüfung an Feuerwehrrampen	521,90 EUR

8.7 Kalibrierung Gasmessgeräte Groß	34,40 EUR
8.8 Kalibrierung Gasmessgeräte Klein	11,40 EUR
9. Sonstiger Kostenersatz	

für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

9.1 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
9.2 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.1 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.2 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.3 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.4 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.5 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.6 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.7 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.8 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.9 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.10 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.11 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.12 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.13 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.14 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.15 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.16 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.17 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.18 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.19 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.20 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.21 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.22 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.23 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.24 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.25 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.26 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.27 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.28 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.29 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.30 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.31 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.32 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.33 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.34 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.35 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.36 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.37 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.38 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.39 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.40 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.41 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.42 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.43 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.44 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.45 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.46 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.47 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.48 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.49 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.50 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.51 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.52 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.53 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.54 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.55 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.56 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.57 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.58 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.59 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.60 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.61 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.62 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.63 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.64 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.65 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.66 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.67 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.68 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.69 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.70 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.71 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.72 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.73 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.74 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.75 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.76 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.77 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.78 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.79 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.80 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.81 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.82 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.83 Öffnen einer Türe	150,00 EUR
10.84 Fehllalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00 EUR

10.8

- 3) Das Recht auf Beisetzung nach dem Bestattungsgesetz wird durch die Nutzungsrechte der Grabmalberechtigten nicht berührt. Die Nutzungsrechte der Grabmalberechtigten sind im Grabbrief eingetragen sind.“
22. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bestattungsamt“ durch die Worte „die Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
23. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29 Nutzungsberechtigte“**
- (1) Der bzw. die Nutzungsberechtigte hat das Recht, auf dem Grab ein Grabmal zu errichten und die Grabstätte zu pflegen und zu unterhalten. Er bzw. sie kann dieses Recht auf einen Angehörigen des im Familiengrab ruhenden Verstorbenen übertragen. § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Stirbt der bzw. die Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht entsprechend der Rangfolge in § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 4 auf einen Angehörigen des im Familiengrab ruhenden Verstorbenen über. § 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“
24. § 30 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- (3) Die Beisetzung in einem Urnenerdgrab kann nur in einer biologisch abbaubaren Urne (Urnenkapsel und Schmuckurne) erfolgen. Die Beisetzung in einem Urnenwandgrab und in einem Urnengemeinschaftsgrab kann nur in einer Urnenaschenkapsel aus nicht verrottendem Material erfolgen.
- (4) Für das Entnehmen einer Urne aus einem Urnenwandgrab gilt § 19 sinngemäß; eine Urnenentnahme aus einem Urnenerdgrab ist nicht möglich.
- (5) Das Gestaltungsrecht der Urnen-Wandnischen und Urnenstellen bleibt allein der Stadt vorbehalten; die Verschlussplatte bleibt in ihrem Eigentum. Der bzw. die Nutzungsberechtigte muss die Beschriftung fachgerecht ausführen lassen. Für die Ausführung der Beschriftung gelten dabei folgende Vorgaben:
- a) Text
- Name, Geburtsname
- Geburts- und Sterbedatum
- b) Schrift
- Schriftart: Antiqua Font 087
- Schriftgröße für die Namenszeile: 27 mm
- Schriftgröße für die Jahreszahlen: 21 mm
- Farbe der Beschriftung: Oxidrot Ral 3009
- Soweit die Verschlussplatte grafisch gestaltet werden soll, bedarf es hierzu der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die würdevolle Gestaltung des Friedhofs muss dabei gewahrt bleiben.“
25. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Worte „Friedhofswärter oder -gärtner“ durch die Worte „Friedhofsleiter bzw. Friedhofsleiterin“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „Der“ die Worte „bzw. die“ hinzugefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Vor Urnenwänden und Urnenbäumen ist es nicht gestattet, dauerhaften Grabschmuck, wie beispielsweise Blumen, Blumenkästen, Skulpturen oder sonstige Gegenstände abzulegen oder anzubringen. Soweit dies nicht beachtet wird, darf das Friedhofspersonal entsprechende Gegenstände ohne vorherige Bekanntmachung entfernen und entsorgen.“
26. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so fordert die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte schriftlich auf, das Grab innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen.“
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Ist der“ die Worte „bzw. die“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden nach den Worten „müsste der“ die Worte „bzw. die“ eingefügt.
27. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Inhaber bzw. die Inhaberin des Grabnutzungsrechts (Nutzungsberechtigte) hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er bzw. sie ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des bzw. der Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standisches Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Stadt Kaufbeuren (Friedhofsträger) berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.“
28. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „des Bestattungsamtes“ durch die Worte „der Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von den“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Das Bestattungsamt“ durch die Worte „Die Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
29. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Bestattungsamt“ durch die Worte „Die Friedhofsverwaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Nutzungsberechtigten“ durch die Worte „von der Nutzungsberechtigten Person“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „hat der“ die Worte „bzw. die“ eingefügt.
30. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Waldfriedhof werden Grabfelder vorgesehen, für die nachstehende besondere Gestaltungsvorschriften gelten. Sie sind in dem Lageplan vom 20.12.2022, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet und tragen folgende Bezeichnung:
U 1-Grabfeld: Nr. XXIV a,
U 2-Grabfeld: Nr. XXIV b.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Erwerber“ die Worte „bzw. die Erwerberin“ eingefügt und in Satz 2 nach dem Wort „Er“ die Worte „bzw. sie“ eingefügt.
31. § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Hiervon ausgenommen sind Grabmale, die vor dem 01.01.2023 errichtet oder in Auftrag gegeben wurden, solange sie danach nicht geändert oder ersetzt werden.“
32. § 41 a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Waldfriedhof“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „muss der“ die Worte „bzw. die“ eingefügt.
33. § 41 b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bestattung von Urnen an geeigneten, bereits gepflanzten Bäumen ist möglich (Urnbaumgrab). Die Bestattung soll regelmäßig in einem Umkreis von 2 – 3 m ab Stammmitte erfolgen. Hiervon kann in geeigneten Fällen abgewichen werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimm-



Art. 2
Der in § 39 Abs. 1 Satz 2 genannte Lageplan vom 20.12.2022 wird als Anlage 1 Bestandteil der Friedhofsatzung der Stadt Kaufbeuren; er ersetzt den Lageplan vom 16.11.2016.

Art. 3
(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 30 Abs. 3 Satz 1 am 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 21.12.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Stadt Kaufbeuren (Leichenordnung)
Vom 21.12.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246) folgende vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren am 20.12.2022 beschlossene Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Kaufbeuren (Leichenordnung):

§ 1 Bestatter, Bestatterinnen

(1) Bei jedem Sterbefall in der Stadt Kaufbeuren müssen die Hinterbliebenen einen Bestatter bzw. eine Bestatterin beauftragen.

(2) Die Tätigkeiten zur Leichenbesorgung und zum Leichentransport dürfen nur von privaten gewerblichen Bestattern bzw. Bestatterinnen durchgeführt werden, die ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) ordnungsgemäß angezeigt haben.

§ 2 Pflichten der Bestatter bzw. Bestatterinnen

(1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Bestatter bzw. Bestatterinnen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.

(2) Sie haben insbesondere die auftraggebende Person darauf hinzuweisen, dass

1. die Leichenschau durch einen Arzt bzw. eine Ärztin unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,
2. bei natürlichem Tod die vom Arzt bzw. Ärztin ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten ist,
3. bei den Aufbaumöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 4 Fristen einzuhalten sind.

§ 3 Leichenbesorgung, Aufbahrung

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeort in einen schicklichen Zustand zu bringen. Spätestens bei der Einstellung der Leiche in eine Kühlung (Kühlraum, Leichenklimatruhe) hat der Bestatter bzw. die Bestatterin für eine ordnungsgemäße, hygienische Versorgung der verstorbenen Person zu sorgen. Dies umfasst zumindest die Säuberung des Körpers und die oberflächliche Desinfektion des Leichnams (Desinfizieren – Waschen – Desinfizieren) und dient dem Schutz des Bestattungspersonals. Eine Grundversorgung nach DIN EN 15 017 wird empfohlen.

(2) Soweit eine Versorgung am Sterbeort nicht möglich ist und auch keine anderweitig geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, ist die Versorgung im Leichenraum des Waldfriedhofes in Kaufbeuren vorzunehmen. Wird der städtische Leichenraum in Anspruch genommen, gilt der dort ausgehängte Hautschutz-/Hygieneplan für alle Benutzerinnen und Benutzer. Nach Benutzung ist der Leichenraum im hygienisch sauberen Zustand zu verlassen.

(3) Wird eine verstorbene Person in einem Leichensack im Notsarg eingestellt und ist die Entnahme der verstorbenen Person aus dem Leichensack ausgeschlossen (z.B. aufgrund des Verwesungszustandes), so muss der Leichensack biologisch abbaubar und dicht verschlossen sein.

(4) Nach der Einsargung und entsprechenden Versorgung (Absatz 1) können Verstorbene, bei denen

Einzelmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen in würdiger Weise aufgebahrt werden. Die Aufbahrung im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter der Wahrung der Würde auf 48 Stunden nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung des/der Verstorbenen ist am Sterbeort maximal einen Tag zulässig.

(5) In den Leichenhäusern auf den Friedhöfen der Stadt Kaufbeuren werden die Leichen grundsätzlich in geschlossenem Sarg aufgebahrt. Im Waldfriedhof, im Alten Friedhof und im Friedhof in Kaufbeuren, Stadtteil Neugablonz können Verstorbene auch im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern die in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen dies verlangen. Die Aufbahrung ist dem Friedhofsleiter bzw. der Friedhofsleiterin anzuzeigen. Die vorstehend bezeichneten Angehörigen entscheiden dabei in der Reihenfolge ihrer Nennung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsverordnung. Können sich mehrere gleichberechtigte Angehörige nicht darüber einigen, ob die Leiche im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt werden soll, bleibt der Sarg geschlossen. Das Öffnen und Schließen des Sarges ist die Aufgabe des Friedhofspersonals. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schießen, sofern die Religionsfreiheit hierdurch nicht eingeschränkt wird.

(6) Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

(7) In Ausnahmefällen können die Fristen des Abs. 4 auf Antrag der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(8) Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist innerhalb der Frist des § 19 Abs. 1 BestV nach dem Tod in ein Krematorium zu überführen.

(9) Die Umsargung von Verstorbenen muss, wenn sie nicht in den Räumlichkeiten des Bestatters bzw. der Bestatterin erfolgen kann, ausnahmslos im Leichenraum des Waldfriedhofs in Kaufbeuren, unter Beachtung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, durchgeführt werden.

§ 4 Pflicht zur Leichenraumbenutzung

(1) Leichen der in der Stadt Kaufbeuren verstorbenen Personen müssen spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes in einen geeigneten Leichenraum gebracht werden. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren. Der von der Stadt Kaufbeuren hierfür bereitgestellte, geeignete Leichenraum befindet sich im Waldfriedhof.

(2) Jede in einen geeigneten Leichenraum oder ein Leichenhaus eingelieferte Leiche ist in geeigneter Weise zu kühlen.

§ 5 Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung

(1) Eine Leiche, die auf einem Friedhof der Stadt Kaufbeuren erdbestattet werden soll, darf frühestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in das Leichenhaus des Friedhofes verbracht werden, auf dem sie bestattet wird. Satz 1 gilt nicht für den Waldfriedhof. Bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Kaufbeuren, Stadtteil Oberbeuren an der Kirche ist die Leiche in das Leichenhaus am Parkfriedhof Kaufbeuren, Stadtteil Oberbeuren zu verbringen und spätestens 30 Minuten vor dem Bestattungs- oder Verabschiedungstermin an den Friedhof Kaufbeuren, Stadtteil Oberbeuren an der Kirche nach Maßgabe des § 13 BestV zu transportieren.

(2) Aschenreste feuerbestatteter Leichen, die in einem Friedhof der Stadt Kaufbeuren bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin im Waldfriedhof angeliefert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen genehmigen.

(3) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss am Sargoberteil sowohl innen als auch außen an der Kopfseite eine Sargbeschriftung mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:
- Name und Alter des/der Verstorbenen,
- Todestag,
- ggfs. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit. Die Anbringung der Sargbeschriftung obliegt dem Bestatter bzw. der Bestatterin. Einstellungsdatum und -uhrzeit, sowie das Abholen des Sarges sind mit den weiteren o.g. Daten in eine Liste einzutragen, die im Anlieferungsbereich ausliegt.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten entsprechend für Totgeburten gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 PSIV.

§ 6 Leichenüberführung von und nach auswärts

(1) Vor der Überführung nach auswärts muss die Leiche in einen geeigneten Leichenraum gebracht werden, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt wird. Dies gilt nicht, wenn die Verwallung des Krankenhauses, in dem sich der Todesfall ereignet, damit einverstanden ist, dass die Leiche bis zur Überführung im Krankenhaus verbleibt.

(2) Wird eine Leiche von einem auswärtigen Bestatter bzw. einer auswärtigen Bestatterin nach auswärts oder ins Ausland überführt, kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Kaufbeuren im Rahmen der Überwachung nach Art. 14 Bestattungsgesetz (BestG) hinsichtlich der vorgeschriebenen Einsargung einen örtlichen Bestatter bzw. eine örtliche Bestatterin hinzuziehen oder eine Vorfahrpflicht in einem städtischen Friedhof anordnen. Auf Antrag kann von der Friedhofsverwaltung eine Ausnahme-genehmigung von der Vorfahrpflicht erteilt werden, wenn der auswärtige Bestatter bzw. die auswärtige Bestatterin die ordnungsgemäße Einsargung bescheinigt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht.

(3) Von auswärts nach Kaufbeuren überführte Leichen sind unverzüglich in einen geeigneten Leichenraum einzuliefern.

§ 7 Behördliche Aufsicht

(1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie Leichenbesorgungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Kaufbeuren.

(2) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
2. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 2 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt,
3. als Bestatter bzw. Bestatterin die Leichenbesorgung und Aufbahrung entgegen der Vorschriften des § 3 vornimmt,
4. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 3 die Pflicht zur fristgerechten Leichenraumbenutzung missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt,
5. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 5 Abs. 1 und 2 eine Leiche oder Aschenreste einer feuerbestatteten Leiche nicht fristgerecht übergibt oder entgegen Abs. 3 den Sargzettel nicht ordnungsgemäß anbringt und die Listeneinträge ordnungsgemäß vornimmt,
6. als Bestatter bzw. Bestatterin entgegen § 6 Abs. 3 einer von der Friedhofsverwaltung angeordneten Vorfahrpflicht nicht nachkommt.

§ 9 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung der Stadt Kaufbeuren) und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Kaufbeuren, 21.12.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung)
Vom 21.12.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 448, BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224), von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende vom Stadtrat am 20.12.2022 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung):

Art. 1

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren vom 21.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 28.02.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 04.04.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Fußgängerbereiche im Sinne dieser Satzung sind der Fußgängerbereich Salzmarkt – Obstmarkt – Schmiedgasse (Fußgängerbereich 1), der Fußgängerbereich Neuer Markt-Ostseite (Fußgängerbereich 2) und der Fußgängerbereich Spitaltor (Fußgängerbereich 3). Der jeweilige räumliche Geltungsbereich umfasst die in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten Flächen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 2, 3 und 4).“
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für das Fahrradfahren gilt die Erlaubnis in den in § 1 Abs. 7 festgelegten Fußgängerbereichen ganztägig erteilt. Abs. 5 Buchst. b) und c) gelten entsprechend.“
3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. Die Anlagen zur Satzung werden wie folgt geändert:
a) Es wird eine neue Anlage 4 zu § 1 Abs. 7 (Lageplan zu Fußgängerbereich 3) angefügt.
b) Die bisherige Anlage 4 wird zu Anlage 5

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Kaufbeuren, 21.12.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Anlage 4 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren

Fußgängerbereich 3 (Spitaltor)

Begrenzung des Fußgängerbereiches

Kaufbeuren, 20.12.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister